

BUD / Interpellation Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Gerig-Mosnang / Schweizer-Neckertal
vom 16. September 2024

Letzistrasse mit Letzibrücke als wichtige Strasse im Toggenburg und Neckertal rasch wieder öffnen: Was macht der Kanton?

Antwort der Regierung vom 21. Januar 2025

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Mirco Gerig-Mosnang und Bruno Schweizer-Neckertal erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2024 nach einer raschen Wiederöffnung der Letzistrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse), nachdem diese infolge eines Hangrutschs gesperrt wurde. Im weiteren fragen die Interpellanten an, wie der Kanton gedenke, die betroffenen Gemeinden finanziell zu unterstützen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Strassengesetz (sGS 732,1; abgekürzt StrG) regelt die Verantwortung (Bau, Betrieb und Unterhalt) des St.Galler Strassenwesens. Art. 4 StrG bezeichnet Umfang und Einteilung und verweist dazu auf den Kantonsstrassenplan (sGS 732.15). Der Kantonsstrassenplan bezeichnet den Umfang des kantonalen Strassennetzes, das in zwei Klassen (Kantonsstrassen 1. und 2. Klasse) eingeteilt ist. In Art. 11 StrG ist die Hoheit und Verantwortung des Gemeindestrassennetzes unmissverständlich den Gemeinden zugewiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die St.Galler Regierung die Auswirkungen der abgerutschten Letzistrasse und der teilgesperrten Letzibrücke auf die Kantonsstrassen?*

Die Sperrung der Letzistrasse verursacht Verkehrsumlagerungen. Auf dem Kantonsstrassennetz werden der Knotenpunkt Thurbrücke in Lütisburg und der Anschluss Engi in Bütschwil zusätzlich belastet. Während der Verkehr beim Anschluss Engi in Bütschwil bereits durch eine verkehrsgesteuerte Lichtsignalanlage geregelt wird, führen die Verkehrsumlagerungen am Knoten Thurbrücke in Lütisburg, bedingt durch den deutlichen Anstieg der Verkehrsmengen, zu wesentlichen Störungen im Verkehrsablauf. Dieser Knoten wurde durch das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen darum ebenfalls mit einer provisorischen Lichtsignalanlage ausgerüstet. Erste Erkenntnisse zeigen, dass die Massnahme abgesehen von den abendlichen Stosszeiten gut funktioniert und ihre Wirkung zu Verbesserung der Abwicklung der Verkehrsströme zeigt.

2. *Wo wird der Verkehr, insbesondere auch der Schwerverkehr, bei einem Unfall auf der Kantonsstrasse (wie z.B. im August 2022 beim Nadelöhr Guggenloch oder bei der Thurbrücke Lütisburg) nun umgeleitet?*

Die möglichen Umleitungsrouten wurden im November 2024 in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei St.Gallen, der Feuerwehr Kirchberg-Lütisburg sowie den Strassenkreisinspektoraten Wattwil und Gossau besprochen. Die Massnahmen wurden anschliessend auch den Feuerwehren der betroffenen Gemeinden mitgeteilt, da eine potenzielle Umleitung im Bereich «Engi, Bütschwil» bis «Stelz, Kirchberg» eine umfangreiche und weiträumige Umleitung zur Folge haben könnte.

3. *Wie beurteilt die St.Galler Regierung die Auswirkungen der Totalsperrung Lütisburg-Ganterschwil auf die Transportbranche (Fahrzeugkosten, Fahrzeiten, Löhne, LSVA), die Umweltbelastung und die Schulwegsicherheit?*

Die Umleitung aufgrund der gesperrten Strecke Lütisburg-Ganterschwil führt zu Mehrkilometern für alle motorisierten Verkehrsteilnehmenden und damit zur höheren Umwelt- wie Kostenbelastung. Die Auswirkungen sind monetär nicht quantifizierbar. Darüber hinaus sind die Linien 767 und 768 des öffentlichen Verkehrs von der Sperrung betroffen. Diese müssen ebenfalls die Umleitung befahren, wodurch die Haltestelle «Ganterschwil, Grund» vorübergehend nicht bedient werden kann. Dazu kommt, dass vermehrt Anschlussunterbrüche zwischen Bus und Bahn entstehen. Um die Transportketten sicherzustellen, wurde ein Ersatzkonzept auf der Linie 768 nötig. Dies bedingt von Montag bis Freitag während der Hauptverkehrszeit einen zusätzlichen Dienst mit dem Einsatz eines zusätzlichen Standardbusses. Am Wochenende entstehen aufgrund der Stichfahrt nach Ganterschwil zusätzliche Mehrkilometer. Insgesamt löst das Ersatzkonzept für das Fahrplanjahr 2025 auf der Linie 768 Mehrkosten von rund 260'000 Franken aus. Schliesslich kann Ganterschwil mit dem neuen Nachtbus-Angebot, das im Zusammenhang mit dem Nachtnetz 2025 per Fahrplanwechsel vom 15. Dezember 2024 eingeführt wurde, bis zur Aufhebung der Strassensperrung nicht bedient werden. Dies generiert keine Mehrkosten, benachteiligt aber Ganterschwil zumindest vorübergehend, weil sich die Einführung des attraktiven Nachmitternachts-Angebots verzögert.

Auf die Sicherheit der Schulwege hat die Umleitung aufgrund der gesperrten Strecke Lütisburg-Ganterschwil keinen Einfluss. Im Bereich der Primarschule und des Kindergartens Dorf sowie bei der Mehrzweckhalle in Ganterschwil ist aufgrund der Umleitung jedoch mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. In Lütisburg hingegen ist dies nicht der Fall, da die Schule ausserhalb der Umleitungstrecke liegt.

- 4./5. *Mit welchen finanziellen Mitteln kann der Kanton St.Gallen die Gemeinden bei abgerutschten Strassen und Brückeninstandsetzungen unterstützen?*

Welche weiteren Unterstützungsleistungen bietet der Kanton St.Gallen den Gemeinden bei abgerutschten Strassen und Brückeninstandsetzungen an?

Gemäss Art. 96 StrG kann der Kanton bei Naturereignissen ausserordentliche Beiträge leisten. Die Bedingungen dazu sind aufgrund des Naturereignisses gegeben. Mit Einreichung eines Antrags durch die Gemeinde an das kantonale Strasseninspektorat können Beitragsleistungen gesprochen werden. Die definitive Kostenhöhe lässt sich erst nach Prüfung des entsprechenden Antrags ermitteln.

6. *Innert welcher Frist erwartet die Regierung von den Gemeinden Lütisburg und Bütschwil-Ganterschwil die Instandstellung der Letzistrasse und die Instandstellung der Letzibrücke auf 40 Tonnen, um Bevölkerung und Wirtschaft freie Fahrt zu ermöglichen und die Kantonsstrassen im Toggenburg wieder zu entlasten?*

Die Letzistrasse ist wie einleitend erwähnt als Gemeindestrasse erster Klasse in der Zuständigkeit der entsprechenden Gemeinde. Im Bereich des Erdrutschs ist die Gemeinde Lütisburg zuständig. Art. 96 StrG sieht vor, dass für Naturereignisse auf Gemeindestrassen werkgebundene Beiträge gesprochen werden können. Die Letzibrücke verbindet die beiden Gemeinden Lütisburg und Bütschwil-Ganterschwil über die Gemeindegrenze. Die Zuständigkeit für dieses Projekt liegt bei den Gemeinden. Gemäss StrG sind allein die Gemeinden für Bau, Betrieb und Unterhalt der Letzistrasse zuständig. Gegebenenfalls können verschiedene kantonale Stellen begleitend mitwirken.

Sind im Zusammenhang mit Gemeindestrassen Anpassungen oder Neubauten am Kantonsstrassennetz erforderlich, sind diese über das kantonale Strassenbauprogramm einzureichen. Dazu wurden alle Gemeinden im Kanton Ende 2021 begrüsst, über den Prozess informiert und es wurden Begehren eingefordert. Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat in der Septembersession 2023 das 18. Strassenbauprogramm 2024–2028 (36.23.02) beschlossen. In diesem Programm ist das Projekt «Einlenker Flawilerstrasse in die Toggenburger- bzw. Wilerstrasse bei der Thurbrücke» in der ersten Priorität enthalten. Für den Ausbau dieses Knotens sind entsprechende Randbedingungen für einen optimalen Betrieb nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Planungsarbeiten sind für das Jahr 2025 geplant.